

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB

Mit dem Bebauungsplan Nr. 50 „Industriegebiet Haltenberg-Ost II“ reagierte die Stadt Ennigerloh auf Defizite in der Gewerbeflächenbilanz der Stadt. Insbesondere im Kernstadtbereich konnten aktuelle Anfragen nach entsprechenden Gewerbegrundstücken aufgrund des festgestellten Defizits nicht befriedigt werden. Neben der Investitionsabsicht eines Gewerbetreibenden aus dem Bereich der Logistik für die Gesamtfläche des im Bebauungsplan Nr. 50 festgesetzten Industriegebietes sollten über die festgesetzten Gewerbegebietsflächen Ausweichmöglichkeiten für in Ennigerloh ansässige Gewerbebetriebe zum Zwecke der Verlagerung oder Teilverlagerung geschaffen werden. In der Folgezeit wurden mit dem östlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 51.1 „Industriegebiet Haltenberg-Ost III“ weitere Industriegebietsflächen geschaffen. Insbesondere Betriebe der Logistikbranche fragten entsprechenden Flächenausweisungen nach.

Inzwischen hat sich die städtebauliche Konzeption verändert, so dass Änderungen der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen erforderlich wurden. Der nördlich der Hofstelle Stüve gelegene Teil des festgesetzten Gewerbegebietes wird zum größten Teil dem planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB zugeführt, da dieser nach derzeitigem Stand auch langfristig nicht als Gewerbefläche vermarktbare ist. Hier wird keine Bebauung stattfinden. Im Abgleich mit dem Ursprungsplan nimmt die 2. Änderung überbaubare Flächen in einer Größenordnung von ca. 2,5 ha zurück. Durch die Aufhebung des Bebauungsplans wird der Eingriff in Natur und Landschaft verringert. Die positive Bilanz der Aufhebung des Bebauungsplans bewirkt, dass bereits „gebuchte“ Ökopunkte auf dem Ökokonto Vohrener Höhe für andere Maßnahmen frei werden. Die ursprünglich geplante Inanspruchnahme von Flächen in nicht unerheblichem Ausmaß mit den verbundenen Auswirkungen auf die Landschaft findet somit nicht statt.

Der Rat der Stadt Ennigerloh hatte die Aufstellung der 2. Änderung des Beb.-Planes Nr. 50 "Industriegebiet Haltenberg-Ost II", Ennigerloh-Mitte, am 16.02.2009 beschlossen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB erfolgte in der Zeit vom 07.06.-06.07.2010.

Auf Anregung der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Warendorf wurden die Eingriffsregelung und somit die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz auf das geltende Planungsrecht und den Abgleich auf das neu zu schaffende Planungsrecht abgestellt. Ausführungen zu den Verbotstatbeständen des BNatSchG wurden in die Begründung aufgenommen, eine Umweltprüfung durchgeführt und entsprechend ein Umweltbericht erstellt.

Aufgrund der vorgenannten Ergänzungen und Änderungen wurde der geänderte Entwurf erneut öffentlich ausgelegt. Die Öffentlichkeit sowie die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der erneuten Offenlegung gemäß § 4a (3) BauGB in der Zeit vom 13.12.2010 bis einschließlich 12.01.2011 beteiligt. Anregungen wurden dabei nicht abgegeben, so dass der Rat am 21.02.2011 den Satzungsbeschluss gefasst hat.

Mit dem Vollzug der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 31.03.2011 wurde die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 50 „Industriegebiet Haltenberg-Ost II“, Ennigerloh-Mitte, rechtskräftig.